



**Protokollauszug**  
**3. Sitzung vom 5. Februar 2018**

**35/2018 30.01 Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz, SKR Nr. 6.50, und über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende, SKR Nr. 6.70  
Aufhebung per 31. März 2018**

**1. Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz, SKR Nr. 6.50**

Die Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom 11. Juni 1990 erlassen. In der Zwischenzeit wurden verschiedene andere übergeordnete Verordnungen eingeführt bzw. angepasst und stehen nun im Widerspruch zu diesem Erlass. Da die nötigen Vorschriften in den vorgenannten Erlassen enthalten sind (Polizeiverordnung, Gastgewerbegesetz etc.), ist eine Überarbeitung nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund können die Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz, SKR Nr. 6.50, per 31. März 2018 aufgehoben werden.

**2. Vorschriften über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende, SKR Nr. 6.70**

Die Vorschriften über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende wurden vom Stadtrat mit Beschlüssen vom 12. Mai 1986 und vom 4. Dezember 2000 erlassen. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Stadtplatzes wurde die Verkehrsführung angepasst und der Parkplatz an der Bachstrasse ersatzlos aufgehoben. Ein Ersatz für die Fahrenden ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund können die Vorschriften über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende, SKR Nr. 6.70, per 31. März 2018 aufgehoben werden.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz, SKR Nr. 6.50, und über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende, SKR Nr. 6.70, werden per 31. März 2018 aufgehoben.
2. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Vorschriften für Anlässe auf dem Alten Reitplatz, SKR Nr. 6.50, und über die Benützung des Parkplatzes an der Bachstrasse durch Fahrende, SKR Nr. 6.70, aus der Sammlung Kommunales Recht (SKR) zu gegebener Zeit zu entfernen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

5. Mitteilung an
- Stadtschreiberin
  - Stadtbüro
  - Stadtpolizei
  - Stadtkanzlei
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin